



**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der AfD  
„Gesetz zur Stärkung der Wissenschaftsfreiheit“  
(Drucksache 18/6376)**

**Vorbemerkungen:**

**Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.**

Schon in der ersten Fassung des Grundgesetzes, vor 75 Jahren, wurde die Wissenschaftsfreiheit in den Grundrechten gesondert verankert.

Im März 2024 wurde der diesjährige Index der Wissenschaftsfreiheit (Academic Freedom Index, AFI) veröffentlicht. Deutschland zählt zusammen mit Schweden, Finnland, Italien, Spanien, Portugal, Costa Rica, Chile, Zypern, Barbados, Jamaica, Slowenien, Luxemburg, Honduras und Barbados zu den Ländern mit dem höchsten AFI.

Die Grundrechte bilden einen Kernbereich der Verfassung Deutschlands. Das Einsetzen für diese Grundrechte ist ein Einsatz für die Demokratie und das friedliche Zusammenleben aller Menschen, die in Deutschland leben.

Mit Sorge nimmt die LPKwiss wahr, dass Grundrechte von politischen Akteur\*innen, die den Rändern des politischen Spektrums zuzuordnen sind, von diesen vereinnahmt und umgedeutet werden und diese Umdeutungen in den öffentlichen Diskurs bzw. Mainstream einfließen. Auch der vorliegende Gesetzentwurf der AfD stellt einen solchen Versuch dar.

**Was ist Wissenschaftsfreiheit?**

Die im Grundgesetz definierten Grundrechte sind grundsätzlich als Abwehrrechte gegen den Staat konzipiert<sup>1</sup> und dienen damit der Freiheit, der Entfaltung und der Würde des einzelnen Menschen. Die Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Das heißt, der Staat und die staatlichen Institutionen haben Wissenschaftsfreiheit zu garantieren und zu gewährleisten.

Die Wissenschaftsfreiheit gehört zu den Grundrechten, die als „schrakenlos“ bezeichnet werden, weil das Grundgesetz keinen Gesetzesvorbehalt hier vorsieht. Begrenzt wird sie durch die anderen Grundrechte und deren Schutzgüter. Medizinische Forschungsvorhaben finden beispielsweise Grenzen in den Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit und die Menschenwürde.

Auf die Wissenschaftsfreiheit berufen, können sich Personen, die wissenschaftlich arbeiten, d.h. nach Definition des Bundesverfassungsgerichts „Tätigkeiten [nachgehen], die nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch der Wahrheitsermittlung anzusehen [sind]“ (BVerfGE 35, 79). Wissenschaftsfreiheit schließt Forschung und Lehre ein. Auch die Hochschulen als Ganzes sind Träger der Wissenschaftsfreiheit.

<sup>1</sup> BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Januar 1958 - 1 BvR 400/51 -



Wissenschaftsfreiheit schützt damit nicht generell Meinungsäußerungen, sondern nur solche Inhalte, die tatsächlich auf strukturierten Wahrheitsermittlungsversuchen fußen. Dabei können selbstverständlich auch Fehler auftreten - Wissenschaft ist immer ein lernendes System, aber solche Fehler sind dann auch zu korrigieren. Um es zu konkretisieren: Auch wenn Professor\*innen behaupten, dass die Erde eine Scheibe sei oder es den durch menschliches Handeln getriebenen Klimawandel nicht geben würde, sind solche Äußerungen im Rahmen der Meinungsfreiheit sicherlich zulässig. Auf die Wissenschaftsfreiheit für die Verbreitung solcher Irrlehren und Verschwörungsmethoden können sie sich jedoch nicht berufen.

### **Was ist Wissenschaftsfreiheit nicht? – Bewertung der Beispiele aus dem Antrag der AfD**

Die AfD führt in ihrem Antrag diverse Vorfälle an, in denen sie die Wissenschaftsfreiheit gefährdet oder verletzt sieht. Diese Vorfälle sind einer genaueren Betrachtung zu unterziehen:

#### **1. Fall: Marie-Luise Vollbrecht**

Der Vortrag einer Promovendin der Biologie über Geschlecht und Gender an der Berliner Humboldt-Universität wurde kurzfristig von der Universität aufgrund von Sicherheitsbedenken abgesagt.

Dabei verschweigt die AfD, dass dieser Vortrag in der Universität nachgeholt wurde und in voller Länge weiterhin im Internet abrufbar ist. Insgesamt hat der Vortrag damit sogar eine größere Reichweite entfaltet, als wenn er im Rahmen der ursprünglichen Veranstaltungsreihe stattgefunden hätte. Die Thesen von Frau Vollbrecht sind umstritten und Frau Vollbrecht ist auch in anderen Zusammenhängen als queergefährdet aufgefallen.<sup>2</sup> Dies rechtfertigt jedoch keine Randalen oder die Ankündigung von Gewalt. Hierin allerdings einen Angriff auf die Wissenschaftsfreiheit zu sehen, erschließt sich im Ergebnis nicht, denn Frau Vollbrecht kann ihre Thesen uneingeschränkt verbreiten.

#### **2. Fall: Dr. Thomas de Maizière**

Der damalige Innenminister wollte in der Universität Göttingen im Rahmen des Literaturherbstes aus seinem Buch vorlesen und wurde durch massive Proteste daran gehindert.

Herr de Maizière hat Jura studiert. Bei diesem Termin ging es um die Vorstellung seines Buchs „Regieren“. Dabei handelt es sich nicht um eine juristische Abhandlung, sondern wie der Untertitel des Buchs bereits verrät um „Innenansichten der Politik“. Auch wenn die Veranstaltung in Räumen der Universität geplant war, ging es nicht um die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern um eine kulturelle Veranstaltung im Rahmen des Literaturherbstes der Stadt Göttingen. Ein Bezug zur Wissenschaftsfreiheit ist nicht erkennbar.

#### **3. Fall: Prof. Dr. Bernd Lucke**

Nachdem Herr Prof. Lucke nach Ende seiner Abgeordnetentätigkeit an die Universität als Professor zurückgekehrt war, wurde der erste Vorlesungstermin massiv durch Proteste gestört und im Ergebnis die Durchführung dieser Veranstaltung verhindert. Anlass für den massiven Protest war die vorherige politische Tätigkeit von Herrn Prof. Lucke, sowie die Politik und die Überzeugungen der AfD insgesamt.

---

<sup>2</sup> s.a. Urteil des Landgerichts Köln vom 09.11.2022, Az.: 28 O 252/22



Ähnlich wie im Fall von Marie-Luise Vollbrecht muss im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit nicht nur dieser einzelne Vorfall in den Blick genommen werden, sondern die professorale Tätigkeit von Herrn Prof. Lucke insgesamt. Dabei ist festzustellen, dass er in seiner Tätigkeit als Professor für Volkswirtschaftslehre keinen gesonderten Beschränkungen im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit unterliegt. Er lehrt und forscht bis heute an der Hamburger Universität.

#### **4. Fall: Christian Lindner**

Herr Lindner hat Politikwissenschaft als Hauptfach sowie Öffentliches Recht und Philosophie als Nebenfächer studiert. Bei der Veranstaltung in der RuhrUniversität Bochum ging es allerdings nicht um die Vorlesung eines Politikwissenschaftlers, sondern um eine parteinahe politische Veranstaltung, zu der die Jungen Liberalen der Hochschule (JuLis) eingeladen hatten.<sup>3</sup>

Ähnlich wie im zitierten Fall von Herrn de Maizère kann hier kein Bezug zur Wissenschaftsfreiheit hergestellt werden.

#### **5. Fall: Prof. Dr. Mouhanad Khorchide**

Die AfD beschreibt in ihrem Antrag, dass Herr Prof. Khorchide regelmäßig Hassnachrichten von Anhängern der Muslimbruderschaft und Morddrohungen aus dem salafistischen Lager erhält und deshalb teilweise unter Polizeischutz arbeiten muss.

Dieses Beispiel ist jedoch im Kern kein Beispiel für die Beschränkung der Wissenschaftsfreiheit, sondern im Gegenteil für den Schutz dieses Grundrechts durch staatliche Institutionen. Der Staat gewährt diesem Wissenschaftler gesonderten Schutz, damit er seiner Tätigkeit als Wissenschaftler nachgehen kann.

#### **Zwischenfazit und Blick auf die Wissenschaftspolitik der AfD**

Die Grundaussage der AfD „Die Behinderung von Lehrveranstaltungen, indem man Vorlesungen und Seminare stört oder zu verhindern versucht, verstößt [...] gegen die Lehr-, Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit“ beschreibt damit definitiv nicht den Kern der Wissenschaftsfreiheit. Wissenschaft lebt vom Diskurs. Studentische und sonstige Proteste und Zwischenrufe sind auch in den Hochschulen nicht verboten, solange die Grenzen zur Nötigung oder zu einer sonstigen Straftat nicht überschritten werden. Die Wissenschaftsfreiheit tangiert dies nicht.

An anderen Stellen im politischen Geschehen wird wesentlich deutlicher, dass gerade die AfD nicht die Verteidigerin der Wissenschaftsfreiheit ist. Dazu zwei Beispiele:

---

<sup>3</sup> s. Presseartikel der WAZ vom 13.07.2017 (<https://www.waz.de/politik/article211235083/studenten-stoeren-lindner-vortrag-an-der-ruhr-uni-bochum.html>)



## 1. Verbotsforderungen von Genderstudies seitens der AfD

Die AfD hat mehrfach auf Bundesebene, aber auch in diversen Bundesländern gefordert, die Genderstudies abzuschaffen bzw. die dafür vorgesehenen Mittel auf Null zu kürzen.<sup>4</sup> Einem Wissenschaftszweig die finanzielle Ausstattung zu streichen, widerspricht aber klar der Wissenschaftsfreiheit. In Ungarn war die Abschaffung der Genderstudies einer der ersten Schritte,<sup>5</sup> um die Wissenschaftsfreiheit insgesamt massiv einzuschränken, weitere folgten. Die EU hat aufgrund dieser Gesamtentwicklung bereits Konsequenzen gezogen.<sup>6</sup>

## 2. Politische Infragestellung einzelner Forschungsvorhaben durch die AfD

Die Politik selbst bzw. das Agieren politisch Verantwortlicher kann selbstverständlich auch Gegenstand von Forschungsvorhaben sein. In einer kleinen Anfrage der AfD wurde aber sehr deutlich, was die AfD von wissenschaftlichen Forschungsprojekten hält, bei denen auch sie neben anderen Parteien im Fokus steht. Anlass war ein durch Drittmittel des Bundes gefördertes Forschungsprojekt am Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung der Universität Bielefeld. Ein Ziel des Forschungsprojekts war, herauszufinden, ob und wie Landtagsabgeordnete auf Anfragen reagieren und ob es eine Rolle spielt, wer die Anfrage stellt. Dafür wurden u.a. E-Mails an Landtagsabgeordnete verschickt, in denen nach der Möglichkeit eines unbezahlten Praktikums gefragt wurde. Vermeintliche Absender\*innen waren einerseits Personen mit deutsch, andererseits mit ausländisch klingenden Namen. Die Ethik-Kommission der Universität Bielefeld hatte die Vorgehensweise gebilligt. In einer Kleinen Anfrage erhebt Herr Prof. Zerblin den Vorwurf, dass die Forscher\*innen „Täuschungshandlungen“ vornehmen und zitiert die Begriffe „Gesinnungsschnüffelei“ und „Überwachung von Abgeordneten in deutschen Landtagen zu rassistischen Verhaltensweisen“.<sup>7</sup>

## Systematische Aushöhlung von Grundrechten durch Umdeutung von Begrifflichkeiten und Übernahme durch die Mehrheitsgesellschaft

Ein prominentes Beispiel für die Umdeutung von Grundrechten im Sinne rechtsextremer Ideologien ist der Begriff der Meinungsfreiheit. In der sog. „Mitte-Studie“ stellen die Autor\*innen fest: „Die Behauptung, in Deutschland werde die Meinungsfreiheit eingeschränkt, ist bei den eingangs skizzierten Protesten immer wieder zu hören. Auch sie gehört zum Standardrepertoire der »Neuen Rechten«, die diese Erzählung ganz gezielt und explizit als Teil ihrer Strategie einsetzt, um demokratische Begrifflichkeiten, Codes und Konzepte zu kapern und mit rechten Inhalten zu füllen“.<sup>8</sup>

---

<sup>4</sup> z.B. Antrag der AfD-Bundestagsfraktion „Wissenschaft von Ideologie befreien – Förderung der Gender-Forschung beenden“, BT-Drs. 19/25312

<sup>5</sup> <https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-10/gender-studies-ungarn-studienfach-abschaffung-universitaeten-viktor-orban>

<sup>6</sup> <https://www.forschung-und-lehre.de/politik/eu-abgeordnete-sorgen-sich-um-akademische-freiheit-in-ungarn-5589>

<sup>7</sup> Kleine Anfrage 2889 vom 14. November 2023, LT-Drucksache 18/6766

<sup>8</sup> Andreas Zick / Beate Küpper / Nico Mokros: Die distanzierte Mitte. Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2022/23, Bonn 2023, S. 121 (<https://www.fes.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=91776&token=3821fe2a05aff649791e9e7ebdb18eabdae3e0fd>)



Festzustellen ist, dass diese Erzählung verfängt. Aus den Befragungsergebnissen ergibt sich, dass 38 % der Befragten überzeugt oder eher überzeugt davon sind, dass man in Deutschland seine Meinung nicht mehr frei äußern könne, ohne Ärger zu bekommen. Ähnliche Ergebnisse liefert auch eine Allensbach-Studie, die 2023 veröffentlicht wurde. Danach haben 44 Prozent der Befragten den Eindruck, dass sie mit freien Meinungsäußerungen vorsichtig sein müssen. 40 Prozent gaben an, dass sie ihre politische Meinung nicht frei äußern können.<sup>9</sup>

In der Mitte-Studie wird belegt, dass solche Entwicklungen in der Mitte der Gesellschaft angekommen sind und insgesamt als demokratiegefährdend zu beurteilen sind.

Der Begriff der Wissenschaftsfreiheit steht weniger im öffentlichen Fokus als die Meinungsfreiheit, aber die Entwicklungen sind vergleichbar. Die Umdeutung des Begriffs der Wissenschaftsfreiheit durch die AfD und andere rechtsextreme Kräfte ist inzwischen ebenfalls in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Anhand von zwei Beispielen wird dies verdeutlicht und gleichzeitig darauf hingewiesen, dass sich daraus ein politischer Auftrag an alle demokratischen Parteien ergibt, diesen Entwicklungen etwas entgegen zu setzen und nicht im Strom des vermeintlichen Mainstreams mit zu schwimmen:

### **1. Das Netzwerk Wissenschaftsfreiheit**

Die Umdeutung des Begriffs der Wissenschaftsfreiheit wird durch das Netzwerk massiv vorangetrieben. Das Netzwerk definiert sich und damit auch den Begriff der Wissenschaftsfreiheit auf der eigenen Homepage folgendermaßen: „Wir sind ein Zusammenschluss von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die sich für ein freiheitliches Wissenschaftsklima einsetzen. Darunter verstehen wir eine plurale von Sachargumenten und gegenseitigem Respekt geprägte Debattenkultur und ein institutionelles Umfeld, in dem niemand aus Furcht vor sozialen und beruflichen Kosten Forschungsfragen und Debattenbeiträge meidet“.<sup>10</sup>

Der anerkannte Wissenschaftsjournalist Wiarda kommentierte den Gründungsaufwurf des Netzwerks folgendermaßen:

„Systematisch sind in jedem Fall andere Schief lagen im deutschen Wissenschaftssystem. Die zum Beispiel, dass 75 Prozent der Professoren männlich sind und über 90 Prozent einen deutschen Pass haben. Dass in der Corona-Krise Forscherinnen mit Kindern mit zusätzlichen Karriereeinbußen bezahlen. Dass Akademikerkinder immer noch dreimal so häufig den Weg an die Hochschule finden wie junge Menschen, deren Eltern nicht studiert haben.

Eine Verengung der Perspektiven und des akademischen Diskurses ist insofern nichts Neues, sondern hat Tradition an deutschen Hochschulen. Statistiken zeigen ganz klar: Meist haben genau jene das Wort, die auch unter den 70 Netzwerk-Mitgliedern die übergroße Mehrheit (59 von 70) stellen - Männer. Zumeist ohne Migrationshintergrund. Vertreter von Fächern wie Jura, Philosophie, Geschichte oder Politologie - mit teilweise langen Traditionen und sicherem universitären

---

<sup>9</sup> <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2023-12/meinungsfreiheit-zensur-studie-freiheitsindex-deutschland-2023>

<sup>10</sup> <https://www.netzwerk-wissenschaftsfreiheit.de>



Standing. Im Gegensatz zu häufig prekär finanzierten und politisch unter Druck stehenden Disziplinen wie den Gender Studies, die es trotzdem geschafft haben, ihre Themen auf die Agenda zu bringen.

Womöglich reflektiert der Gründungsauftrag des Netzwerks Wissenschaftsfreiheit ja genau das: Die Perspektivenvielfalt in der deutschen Wissenschaftslandschaft nimmt (sehr langsam!) zu. Und denen, die bislang in der Hierarchie unangefochten an der Spitze standen, wird mulmig zumute.<sup>11</sup>

## **2. Der Koalitionsvertrag der schwarz-grünen Landesregierung**

Wie weit die Umdeutung des Begriffs Wissenschaftsfreiheit bereits fortgeschritten ist, zeigt ein Blick in den Koalitionsvertrag der derzeitigen Landesregierung:

„Wir sichern die Wissenschaftsfreiheit. Alle Anfeindungen und Angriffe auf Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verurteilen wir und gehen konsequent dagegen vor.“

### **Fazit:**

Die LPKwiss fordert alle demokratischen Parteien auf, den Umdeutungen von Grundrechten massiv entgegen zu treten und damit letztlich die Demokratie im Kern zu stärken und den Vertrauensverlust in die Demokratie aufzuhalten.

---

<sup>11</sup> Eintrag im Wiarda-Blog vom 09.02.2021: <https://www.jmwiarda.de/2021/02/09/austeilen-und-einstecken/>